

Rechtssache C-800/23

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

28. Dezember 2023

Vorlegendes Gericht:

Rechtbank van eerste aanleg Oost-Vlaanderen, Afdeling Gent
(Gericht Erster Instanz Ostflandern, Abteilung Gent, Belgien)

Datum der Vorlageentscheidung:

15. Dezember 2023

Angeklagte:

DRINKS 52 BVBA

NZ

Anderer Beteiligter des Verfahrens:

Minister van Financiën

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Dieses Vorabentscheidungsersuchen wird im Rahmen eines Verfahrens gestellt, in dem die DRINK 52 BVBA und NZ (im Folgenden: Angeklagte) wegen eines Verstoßes gegen das Zollstrafrecht – unerlaubter Besitz von akzisenpflichtigen Waren für kommerzielle Zwecke und unerlaubte Einfuhr dieser Waren aus Deutschland und den Niederlanden nach Belgien, ohne die belgischen Akzisen und den Verpackungsbeitrag zu entrichten und ohne über die entsprechende Genehmigung für eine Akziseneinrichtung – strafrechtlich verfolgt werden.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

In diesem Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV wird um Auslegung von Art. 42 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (im Folgenden: Zollkodex der Union) ersucht, um in Erfahrung zu bringen, ob [die

Verurteilung zur Zahlung des] Gegenwert[s] der akzisenpflichtigen Waren bei Unmöglichkeit der Übergabe der eingezogenen Waren 1) keine (strafrechtliche) Sanktion, sondern eine zivilrechtliche Folge der strafrechtlichen Verurteilung ist, 2) mit einer Geldstrafe kumuliert werden kann und 3) herabgesetzt werden kann.

Vorlagefragen

1. Kann Art. 42 des Zollkodex der Union dahin ausgelegt werden, dass er einer nationalen Regelung wie der nach Art. 220 der Algemene wet inzake douane en accijnzen (Allgemeines Gesetz über Zölle und Akzisen, im Folgenden: AWDA), Art. 221 § 1 AWDA, den Art. 1382 und 1383 des Burgerlijk Wetboek (Zivilgesetzbuch) sowie den Art. 44 und 50 des Strafwetboek (Strafgesetzbuch) nicht entgegensteht, wonach die Verurteilung zur Zahlung des Gegenwerts der akzisenpflichtigen Waren bei Unmöglichkeit der Übergabe der eingezogenen Waren im Licht der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts im Sinne von Art. 6 Abs. 3 EUV nicht als eine Sanktion strafrechtlicher Art, auch nicht zumindest als eine Sanktion, sondern als zivilrechtliche Folge der strafrechtlichen Verurteilung einzustufen ist?

2. Kann Art. 42 des Zollkodex der Union dahin ausgelegt werden, dass er im Licht der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts im Sinne von Art. 6 Abs. 3 EUV, insbesondere des auch in Art. 49 Abs. 3 der Charta verankerten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, einer nationalen Regelung wie der nach Art. 220 AWDA, Art. 221 § 1 AWDA, den Art. 1382 und 1383 des Burgerlijk Wetboek sowie den Art. 44 und 50 des Strafwetboek nicht entgegensteht, wonach die Verurteilung zur Zahlung des Gegenwerts der akzisenpflichtigen Waren bei Unmöglichkeit der Übergabe der eingezogenen Waren neben einer Verurteilung zur Zahlung einer Geldstrafe, die unter Anwendung eines Multiplikators hinsichtlich der hinterzogenen Abgaben berechnet wird, erfolgen kann?

3. Kann Art. 42 des Zollkodex der Union dahin ausgelegt werden, dass er im Licht der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts im Sinne von Art. 6 Abs. 3 EUV, insbesondere des auch in Art. 49 Abs. 3 der Charta verankerten Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, einer nationalen Regelung wie der nach Art. 220 AWDA, Art. 221 § 1 AWDA, den Art. 1382 und 1383 des Burgerlijk Wetboek sowie den Art. 44 und 50 des Strafwetboek nicht entgegensteht, wonach das nationale Gericht im Fall der Verurteilung zur Zahlung des Gegenwerts der akzisenpflichtigen Waren bei Unmöglichkeit der Übergabe der eingezogenen Waren keine Abmilderungsbefugnis hat, um die konkreten Umstände der Sache, insbesondere die finanzielle Lage des Angeklagten, zu berücksichtigen?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 49 Abs. 3

Vertrag über die Europäische Union, Art. 6 Abs. 3

Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, Art. 42 Abs. 1 und 2

Angeführte nationale Rechtsvorschriften

Algemene wet inzake douane en accijnzen (Allgemeines Gesetz über Zölle und Akzisen, im Folgenden: AWDA), Art. 220, Art. 221 Abs. 1, Art. 265

Burgerlijk wetboek (Zivilgesetzbuch), Art. 1382, 1383 und 1384

Strafwetboek (Strafgesetzbuch), Art. 44 und 50

Ministerieel besluit betreffende het fiscaal stelsel van drankverpakkingen onderworpen aan verpakkingsheffing en producten onderworpen aan milieutaks (Ministerieller Erlass über die Steuerregelung für Getränkebehälter, die dem Verpackungsbeitrag unterliegen, und für Produkte, die der Umweltsteuer unterliegen), Art. 5

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Am 15. April 2020 wurden strafrechtliche Ermittlungen wegen einer von den Angeklagten begangenen Zollstraftat aufgenommen. Die Angeklagten werden wegen dieser Straftat verfolgt, weil sie für kommerzielle Zwecke auf unerlaubte Weise akzisenpflichtige Waren, nämlich 520 195,56 Liter Trinkwasser, 750 082,06 Liter Limonade und 1 772,40 Liter Sirup, aus Deutschland und den Niederlanden nach Belgien eingeführt haben.
- 2 Bei dieser Einfuhr wurden die belgischen Akzisen und der Verpackungsbeitrag nicht entrichtet, die nach den einschlägigen nationalen Rechtsvorschriften zu zahlen sind, und waren die Angeklagten nicht im Besitz einer Genehmigung für eine Akziseneinrichtung. Durch die Hinterziehung der Akzisen und des Verpackungsbeitrags erlangten die Angeklagten einen erheblichen Vermögensvorteil, der auf 210 523,69 Euro geschätzt wird.
- 3 Der Minister van financiën (Minister der Finanzen, im Folgenden: Kläger) beantragt die Zahlung einer Geldstrafe und der hinterzogenen Abgaben sowie die Einziehung der vorgenannten Getränkemenge.
- 4 Er beantragt darüber hinaus, die Angeklagten zur Zahlung des Gegenwerts der oben genannten Getränke – der auf einen Gesamtbetrag von 479 966,34 Euro veranschlagt wird – zu verurteilen, da diese Waren nicht sichergestellt werden können, weil die Angeklagten sie nicht mehr übergeben können.
- 5 Das vorliegende Gericht hat entschieden, dem Gerichtshof der Europäischen Union (im Folgenden: Gerichtshof) Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen, um in Erfahrung zu bringen, ob [die Verurteilung zur Zahlung des] Gegenwert[s] der akzisenpflichtigen Waren bei Unmöglichkeit der Übergabe der eingezogenen

Waren 1) keine (strafrechtliche) Sanktion, sondern eine zivilrechtliche Folge der strafrechtlichen Verurteilung ist, 2) mit einer Geldstrafe kumuliert werden kann und 3) gemildert werden kann.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 6 Die Angeklagten bringen u. a. vor, dass es nicht zulässig sei, gegen sie nicht nur eine Geldstrafe zu verhängen, sondern sie darüber hinaus zur Zahlung des Gegenwerts der Waren (d. h. eines Betrags, der dem Wert der der zollamtlichen Überwachung entzogenen Waren entspreche) zu verurteilen, wenn diese physisch nicht vorhanden seien.
- 7 Die Angeklagte zu 2 verweist auf ein Urteil des Gerichtshofs, der in einem vergleichbaren Fall bereits entschieden habe, dass die Verpflichtung des für die Zuwiderhandlung Verantwortlichen, über eine finanzielle Sanktion hinaus den Gegenwert der Waren zu zahlen, als Sanktion einzustufen sei (Urteil vom 4. März 2020, Schenker, C-655/18, EU:C:2020:157, Rn. 40, im Folgenden: Urteil Schenker).

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 8 Das vorliegende Gericht stellt fest, dass das belgische Zollrecht zwar keine Gesetzesbestimmung enthält, auf deren Grundlage die Angeklagten zur Zahlung des Gegenwerts der eingezogenen Waren verurteilt werden können, jedoch dieses Vorgehen in der Rechtsprechung der obersten belgischen Gerichte allgemein anerkannt ist.
- 9 In der Rechtsprechung des Hof van Cassatie (Kassationshof, Belgien) und des Grondwettelijk Hof (Verfassungsgerichtshof, Belgien) wurde u. a. entschieden, dass:
 - (i) die Verurteilung [zur Zahlung] des Gegenwerts der eingezogenen Waren nicht als eine Sanktion strafrechtlicher Art, sondern als zivilrechtliche Folge der strafrechtlichen Verurteilung zur Sondereinziehung einzustufen sei;
 - (ii) die Verurteilung zur Zahlung des Gegenwerts einen Anwendungsfall der Art. 1382 und 1383 des Burgerlijk Wetboek, von Art. 44 des Strafwetboek – dem der Strafrichter seine Zuständigkeit entnehme – und von Art. 50 des Strafwetboek über die gesamtschuldnerische Verurteilung zur Zahlung von Schadensersatz bei mehreren Tätern darstelle;
 - (iii) die Einziehung der Waren eine in Art. 221 § 1 AWDA ausdrücklich vorgesehene Strafe sei und sich aus deren Art selbst ergebe, dass Täter in den in Art. 220 AWDA genannten Fällen vernünftigerweise damit rechnen müssten, dass der Strafrichter sie bei Nichtübergabe der eingezogenen Waren zur Zahlung des Gegenwerts verurteilen werde;
 - (iv) die Verurteilung zur Zahlung des Gegenwerts nicht zum Ziel habe, den Schaden aus der Straftat selbst zu ersetzen, sondern den Schaden aufgrund des Nichtvorhandenseins der sicherzustellenden Waren; und

(v) der Strafrichter keine Möglichkeit habe, den im Gegenwert bestehenden Betrag herabzusetzen.

- 10 Die obigen Ausführungen führen zu der Feststellung, dass die Angeklagten, wenn die eingezogenen Waren nicht mehr vorhanden sind, in Belgien zur Zahlung des Gegenwerts dieser Waren in Verbindung mit einer gesondert zu verhängenden Geldstrafe und einer steuerrechtlichen Forderung nach Zahlung der hinterzogenen Abgaben verurteilt werden können.
- 11 Dem vorliegenden Gericht zufolge unterscheidet das belgische Zollstrafrecht nicht zwischen der Situation, in der beschlagnahmte Waren aus dem Geschäftsverkehr entfernt werden, und der Situation, in der sie physisch nicht vorhanden sind.
- 12 Demgegenüber unterscheidet der Gerichtshof im Urteil Schenker sehr wohl zwischen diesen beiden Fällen. Insbesondere scheint der Gerichtshof die Verurteilung zur Zahlung des Gegenwerts nur zu akzeptieren, wenn die Waren beschlagnahmt und aus dem Geschäftsverkehr entfernt wurden. In Rn. 44 dieses Urteils hat der Gerichtshof nämlich ausgeführt, dass die Verpflichtung zur Zahlung des Gegenwerts der Waren unter den Umständen in jener Rechtssache, in der die Waren nicht beschlagnahmt worden waren, nicht angemessen war, und zwar unabhängig davon, dass diese Sanktion zusätzlich zu der bereits separat verhängten finanziellen Sanktion verhängt wurde.
- 13 Angesichts der vorstehenden Ausführungen ist nicht sicher, ob die belgische Rechtspraxis mit dem Unionsrecht vereinbar ist. Aus diesem Grund legt das vorliegende Gericht dem Gerichtshof die oben formulierten Fragen zur Vorabentscheidung vor.